

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Windenergie Auf dem Steine GmbH & Co. KG Fiegenburg 9 33181 Bad Wünnenberg

Tel.: 05251 308 - 0. Fax: - 8888 www.kreis-paderborn.de

Dienstgebäude:

Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Borkowski

Zimmer: C.03.20 Tel.: 05251 308-6662 Fax: 05251 308-6699

borkowskir@kreis-paderborn.de Mein Zeichen: 40102-18-600

Datum: 08.05.2020

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas

V-126 mit einer Nabenhöhe von 117,0 m, einem Rotordurchmesser

von 126,0 m und einer Nennleistung von 3.600 kW

Antragsteller Windenergie Auf dem Steine GmbH & Co. KG, Fiegenburg 9, 33181 Bad Wünnenberg

Etteln. Feldflur Grundstück

Gemarkung Etteln Flur Flurstück

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V-126 in Borchen - Etteln

I. TENOR

Auf den Antrag vom 10.01.2018 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6. 2 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V-126 erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Borchen wird hiermit gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.



Gegenstand dieser Genehmigung ist:

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V-126 mit einer Nabenhöhe von 117,0 m und einem Rotordurchmesser von 126,0 m und einer elektrischen Leistung von 3.600 kW.

Standort:

WEA: Feldflur im Außenbereich der Gemeinde Borchen

Gemarkung Etteln, Flur 5, Flurstück 3

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Тур	East / North	Leistung/ Modus	Betriebszeit
WEA	Vestas V-126	32481868/5719036	3.600 kW / Mode 0	06.00 - 22.00 Uhr
VVEA	Vestas V-120		3.600 kW / Mode PO1	22.00 - 06.00 Uhr

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BlmSchG eingeschlossen:

die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung:

Leistung:

Rotordurchmesser:

Nabenhöhe:

Gesamthöhe:

Turmbauart:

Vestas V-126
3.600 kW
126,0 m
117,0 m
180,0 m
Stahlrohrturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) <u>Bedingungen</u>

1. Rückbauverpflichtung

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

146.000,00 EUR

(i. W. einhundertsechsundvierzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erbracht werden. Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte beschreiben.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Bürgschaftsurkunde dem Kreis Paderborn vorgelegt und von dort der Eingang schriftlich bestätigt wurde.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlagen entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Bodengutachten und Baugrubensohlabnahme

Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und vor Baubeginn durch ein Bodengutachten i.V. mit einer Baugrubensohlabnahme zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Das Bodengutachten und die Baugrubensohlabnahme sind im Rahmen der Erdarbeiten zu erstellen.

2b. Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. (H)

3. Ersatzgeldzahlung

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von 88.394,40 € unter Angabe des Verwendungszweckes "Ersatzgeld 61-20-20044" auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

B) Erschließung

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

C) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

D) Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

- 1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechtsund Hochwerten.
- Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter)
- Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.
- 3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
- 5. Dem Kreis Paderborn ist der direkt lesende Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf die o.g. emissionsrelevanten Daten zu gewähren.

Schallleistungsbegrenzung für die Windenergieanlage

6. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der CUBE Engineering GmbH vom 20.12.2017 Bericht Nr. 17-1-3003-002-NB im Zusammenhang mit Herstellerbericht Vestas V126-3.6 MW Betrieb im Mode PO1 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Vestas V126-3.6 MW Mode P01											
	63	125	250	500	1000	2000	400	8000	σ_{R}	σ_{P}	σ_{Prog}
	[Hz]	[Hz]	[Hz]	[Hz]	[Hz]	[Hz]	[Hz]	[Hz]	[dB]	[dB]	[dB]
L _{W,Okt} [dB(A)]	84,1	91,0	97,3	99,7	100,0	95,9	88,9	69,9	0,5	1,2	1,0
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	85,8	92,7	99,0	101,4	101,7	97,6	90,6	71,6		4	
L _{o.Okt} [dB(A)]	86,2	93,1	99,4	101,8	102,1	98,0	91,0	72,0			

L_{W,Okt} = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

 $L_{o,Okt}$ =Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich $\sigma_{R,\sigma_{P,\sigma}}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Immissionsrichtwerte

7. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und anderen Anlagen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA-Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

nachts: (22.00 - 06.00 Uhr)

Etteln, Westernstr. 26a	40,0	dB(A)
Etteln, Westernstr. 59	45,0	dB(A)
Ettel, Auf dem Kerslah	40.0	dB(A)

Aufschiebung des Nachtbetriebs

8. Die Windenergieanlage vom Typ Vestas V-126 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V126-3.6 MV Betriebsmodus P01 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo,Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme

des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der CUBE Engineering GmbH vom 20.12.2017 Bericht Nr. 17-1-3003-002-NB abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo,Okt,Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der CUBE Engineering GmbH vom 20.12.2017 Bericht Nr. 17-1-3003-002-NB ermittelten aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. (Nachberechnung vom 04.03.2020)

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BlmSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachbetrieb gemäß Auflage 6 zu überprüfen.

Abnahmemessung

9. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Nebenbestimmung 10 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BlmSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

10.Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachwies eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die v.g. L_{e,max,Okt} Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle L_{e,max,Okt} Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen

Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der CUBE Engineering GmbH vom 20.12.2017 ergänzt mit Bericht Nr. 17-1-3003-002 vom 04.03.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Bericht Nr. 17-1-3003-002 vom 04.03.2020 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Schattenwurf

11. Die Schattenwurfprognose der CUBE Engineering GmbH - vom 20.12.2017, Bericht Nr. 17-1-3003-002-SB weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

IO E05, E08, E09, E13 und E15 bis E22:

An diesen Immissionsorten werden alle Richtwerte eingehalten.

IO E03, E07, E10 bis E12 und E14:

An diesen Immissionsorten wird der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Jahr um maximal 5 Std. überschritten. Der Tagesrichtwert von 30 Min./Tag wird an den Immissionsorten eingehalten.

IO E06:

An diesem Immissionsort werden die Richtwerte pro Jahr bereits durch die Vorbelastung überschritten. Jede weitere Belastung durch periodischen Schattenwurf ist zu vermeiden.

- 12. Die Windenergieanlage muss mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
- 13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- 14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
- 15.Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der

- WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 16.An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Auflagen aus dem Baurecht

- 17. Die Prüfberichte zur Typenprüfung für die Windenergieanlage Vestas V126-3.3/3.45 MW:
 - a) Prüfbericht für eine Typenprüfung, Stahlrohrturm mit 117 m Nabenhöhe, für Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 3.45/3.60 MW HTq für Windzone S, Turbulenzkategorie A, Erdbebenzone 3, erstellt gem. der DIBt-Richtlinie 2012 mit Geltungsdauer bis 29.06.2021, mit der Prüfnummer 2494662-21-d Rev. 1, erstellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH am 18.07.2016, 8 Seiten
 - b) Prüfbericht für eine Typenprüfung, Kreisrunde Flachgründung mit 25,50 m Durchmesser mit Ankerkorb für einen Stahlrohrturm der Windenergieanlage vom Typ Vestas V126 3.45/3.60 MW HTq mit 117 m Nabenhöhe, Geländekategorie 1 und 2, für Windzone S, Erdbebenzone 3, Wasserstand maximal bis zur Geländeoberkante mit Auftrieb, erstellt gem. der DIBt-Richtlinie 2012 mit Geltungsdauer bis 29.06.2021, mit der Prüfnummer 2494662-22-d, Revision 1, erstellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH am 19.07.2016, 7 Seiten
 - c) Prüfbericht für eine Typenprüfung, Kreisrunde Flachgründung mit 20,70 m Durchmesser mit Ankerkorb für einen Stahlrohrturm der Windenergieanlage vom Typ Vestas V126 -3.45/3.60 MW HTq mit 117m Nabenhöhe, für Windzone S, Geländekategorie 1 und 2, Turbulenzkategorie A, Erdbebenzone 3, Wasserstand maximal zur Fundamentunterkante ohne Auftrieb, erstellt gem. der DIBt-Richtlinie 2012 mit Geltungsdauer bis 29.06.2021, mit der Prüfnummer 2494662-23-d, Revision 1, erstellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH am 19.07.2016, 7 Seiten

Einschließlich der gutachtlichen Stellungnahmen und der damit verbundenen Dokumente:

- Gutachterliche Stellungnahme zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten), der Rotorblätter, der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung im Maschinenhaus, Nabe, Bedienungsanleitung, Inbetriebnahmeprotokoll und Wartungspflichtenbuch (Maschinengutachten), der elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz der Windenergieanlage VESTAS V126-3.45MW / V126-3.60 MW HTq (Mittlere Windgeschwindigkeit ist begrenzt auf 6.9 m/s für V126-3.45 MW) der Firma Vestas Wind Systems A/S V126-3.45 MW / V126-3.60 MW HTq 117m nabenhöhe für DIBt 2012 WZ 3 GKII (S) TK A, V126-3.45 MW / V126-3.60 MW HTq 137m Nabenhöhe für DIBt 2012 WZ 3 GK II TK A, V126-3.45 MW / V126-3.60 MW HTq 149m Nabenhöhe für DIBt 2012 WZ S GK II TKA, V126-3.45 MW / V126-3.60 MW HTq 166m nabenhöhe für DIBt 2012 WZ 2 GK II (S) TK A, 61 Seiten, vom 10.08.2017, erstellt von der DNV GL.
- Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung des Vestas V126-3.45 / 3.6 MW HTq mit 117m Nabenhöhe für Windzone S (Lastgutachten).

- Gutachterliche Stellungnahme "Foundation Loads V126-3.45/3.60MW, DIBtS, 117 m 50 Hz, GS", Dokument Nr. 0059-0564, Ver. 01. sind Gegenstände der Genehmigungen. Aus den Prüfberichten zur Typenprüfung inkl. der gutachtlichen Stellungnahmen hervorgehende Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind umzusetzen und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. (A)
- 18. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 72 Abs. 6 BauO NRW ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat. (A)
 - Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. §15 Blm-SchG, sowie zu der Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können. (H)
- 19. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
 - Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 81 Abs.1 BauO NRW). (A)
- 20. Die Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Etteln Deutschland mit der Bericht Nr.: F2E-2017-TGE-004, Revision 3, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, 35 Seiten, am 08.01.2018 ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen Gegenstand der Genehmigung. (A)
- 21. Die Generische (allgemein gültiges) Brandschutzkonzept für die Errichtung von einer Windenergieanlagen der Typen V-105, V-112, V-117, V-126, V-136 und V-150 mit der Dokumentnummer T050059-2255, Version 01, 13 Seiten, vom 08.09.2017, aufgestellt von dem TÜV SÜD Industrie Service, unterzeichnet am ist Bestandteil der Genehmigung. Aus diesem Konzept hervorgehende brandschutztechnische Auflagen und Anforderungen sind umzusetzen und während der gesamten Betriebszeit der Anlage vollumfänglich einzuhalten. (A)

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung. (H)

- 22. Es ist ein Feuerwehrplan mit Hinweisen auf den Standort und die Zufahrt(en) in 1facher Ausfertigung (laminiert mit Spiralheftung) nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle direkt an das zuständige Ordnungsamt der betreffenden Gemeinde/Stadt zu Händen des Leiters der Feuerwehr zu schicken. Vorab ist eine
 Ausfertigung des Planes zur Freigabe per E-Mail an die Brandschutzdienststelle
 des Kreises Paderborn unter der folgenden E-Mail-Adresse zu senden: Reilingr@Kreis-Paderborn.de.
 - Gegenüber dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn ist die erfolgte Übermittlung des durch die Brandschutzdienstelle freigegebenen Feuerwehrplans an das zuständige Ordnungsamt zu bestätigen. (A)
- 23. Für jeden Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein Abseilgeschirr mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus den Luken des Maschinenhauses realisiert werden kann. Diese Geräte sind regelmäßig zu warten. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite mitzuführen. (A)
- 24. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern gut sichtbar vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein und regelmäßig gewartet werden. (A)
- 25. In jeder Anlage sind folgende Feuerlöscher anzubringen: Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöscher (alternativ ein CO2-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO2-Feuerlöscher vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen. (A)
- 26. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen. (A)
- 27. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen. (A)
- 28. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. (A)
- 29. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift "Aufzug im Brandfall nicht benutzen!" anzubringen. Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind. (A)
- 30. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen. (A)

- 31. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der einschlägigen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen. (A)
- 32. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der einschlägigen DIN-Normen und ASR-Richtlinien in der Windenergie ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen. (A)
- 33. Die gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergienlagen- Standort Etteln mit der Referenznummer F2E-2017-WND-113, Revision 1, erstellt durch die F2E Fluid & Energgy Engineering GmbH & Co. KG am 18.12.2017, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und umzusetzen. (A)
- 34. Das Gutachten Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID, mit der Report Nr.: 75172, Rev. 1, erstellt von der Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH Renewables Certification am 13.06.2016, 7 Seiten, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen oder Auflagen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und vollumfänglich umzusetzen. (A)
- 35. Das Gutachten Ice Detection System, Intergration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, mit der Report Nr.: 75172, Rev. 1, erstellt von der Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH Renewables Certification am 13.06.2016, 7 Seiten, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen oder Auflagen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und vollumfänglich umzusetzen. (A)
- 36. Der Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage zu bestätigen. Die Herstellerbescheinigung ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) vorzulegen. Ebenso ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem so eingestellt ist, dass es zu keiner Zeit zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf kommt. (A)
- 37. Der Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage zu bestätigen. Die Herstellerbescheinigung ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) vorzulegen. Ebenso ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem so eingestellt ist, dass es zu keiner Zeit zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf kommt. (A)
- 38. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es

zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage in Folge von Eiserkennung kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. (A)

- 39. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
 - a) gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - b) zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - c) in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 397,2 m beträgt (Gefährdungsbereich: 1,5 * (NH + RD)) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - d) an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde. (A)

- 40. Die Windenergieanlage ist mit einem durch einen entsprechend autorisierten Sachverständigen zertifizierten Eiserkennungssystem (BLADcontrol Ice Detector) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.
 - Dies beinhaltet die Einstellung der Abschaltgrenzen des Eiserkennungssystems auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage und damit zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Folge von Eisabwurf kommen kann.

Die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Anlage darf nur durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibiliserte Person vor Ort manuell erfolgen, nachdem durch diese Person die Eisfreiheit festgestellt werden konnte. Dieser Sachverhalt gilt analog nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.).

Es muss weiter gewährleistet sein, dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken. (A)

41.Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage (im Rahmen der technischen Möglichkeiten) im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsfläche steht. (A)

- 42. Das Eiserkennungssystem ist bei Inbetriebnahme und anschließend in regelmäßigen Intervallen von dafür ausgebildetem Personal zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen. (A)
- 43. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen von Beginn an der Baustelle vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 61 Abs. 6 u. 75 Abs. 6 Satz 2 BauO NW). (A)
- 44. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und der Wehrbereichsverwaltung West (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist. (A)
- 45. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind. (A)
- 46. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und dem Typenprüfbericht zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfingenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems (gilt nur sofern die Windenergieanlage mit einem Servicelift/Aufzugsystems ausgestattet ist).
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter. (A)
- 47. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Be-

triebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.

Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt 63 Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung der Vorhaben vorzulegen. (A)

- 48. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist im Bereich der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt. (A)
- 49. Die Windenergieanlage ist im Schadensfall sofort außer Betrieb zu nehmen. (A)
- 50. Vor Errichtung der Windenergieanlagen sind etwaige sich auf dem Baugrundstück befindliche private Wegeflächen als nicht zum Aufenthalt bestimmte Bereiche kenntlich zu machen. Dies kann beispielsweise durch die Herstellung einer ackerbaulichen Nutzung erfolgen. Sofern etwaige private Wegeflächen der Nutzung als Zuwegung für Windenergieanlagen dienen, ist im Bereich der Zufahrt neben der Beschilderung zum Hinweis auf Eisabfall ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt. (A)
- 51. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass der Servicelift nicht benutzt werden darf. (A)
- 52. Die Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen hierfür qualifizierten Sachverständigen zu überwachen. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung ist dem Kreis Paderborn spätestens im Rahmen der baurechtlichen Besichtigung vorzulegen. Nach Installation sind die Rotorblätter sind diese durch einen qualifizierten Sachverständigen min. alle zwei Jahre inkl. Verschraubungen uns des Flanschbereichs zu überprüfen. (A)

Wasser- und Abfallrecht

- 53. Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Landrat des Kreises Paderborn Umweltamt zu beantragen ist. Ein offener Einbau von Recyclingbauschutt ist in der Regel nicht möglich. Ein Antragsformular kann unter dem Stichwort Recyclingbauschutt unter www.kreis-paderborn.de abgerufen werden.
- 54. Zur Geländeauffüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub verwendet werden.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenregelung

55. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie die Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereichs

56.Im 150 m Radius um die WEA ist zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken so nah wie möglich an die Mastfüße, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Die verbleibenden, landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen sind für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Im Bereich der Mastfüße ist dies z.B. durch die Entwicklung zu einer höher wüchsigen ruderalen Gras-/Krautflur möglich. Die Entwicklung von Brachflächen ist zu verhindern. Aufkommende Vegetation darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. entfernt werden. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

57.

Ī	Nr.	Gem.	Flur	Flurst.	Flächengröße m²	Maßnahme / Zielarten		
	1	Etteln	5	370	19.879	564 m² Rotation Luzernefläche (Jahr 1-3) und		
						extensive Ackernutzung mit Blühstreifen (Jahr		
						4) sowie 11.315 m² Extensivgrünland		
		•				Korn- Rohr- und Wiesenweihe, Rotmilan, Wach-		
						tel, Goldregenpfeifer, Feldlerche		
	2	Etteln	5	42	5.651	5.651 m ² Rotation Luzernefläche (Jahr 1-3 und		
	_	4				extensive Ackernutzung mit Blühstreifen (Jahr		
		. "				4)		
4000	4					Korn- Rohr- und Wiesenweihe, Rotmilan, Wach-		
			A			tel, Goldregenpfeifer, Feldlerche		
	3	Etteln	5	43	6.009	6.009 m² Extensivgrünland		
	_					Korn- Rohr- und Wiesenweihe, Rotmilan, Wach-		
è	h.					tel, Goldregenpfeifer, Feldlerche		
9		47			31.539			

Grünland (Fst. 370 tlw., Fst. 43):

- 58. Die Grünlandflächen werden extensiviert. Es ist entweder eine extensive Beweidung mit max. 2 GVE/ha durchzuführen oder die Fläche als Wiese mit einem späten ersten Schnittzeitpunkt zu nutzen.
- 59. Die Fläche darf im Zeitraum vom 15.03 bis 15.06 des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des genannten Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig.

- 60. Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig.
- 61.Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen erst <u>nach Beendigung der Brutzeit</u> durchzuführen.
- 62. Auf Düngung und Kalkung sowie auf die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten.
 - Opt. 1: Nutzung als Wiese:
- 63. Die erste Mahd ist frühestens ab dem 15.06. des Jahres durchzuführen. Die zweite Mahd hat je nach Aufwuchs und Witterung bis zum 15.10. des Jahres zu erfolgen.
- 64. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Mahdhöhe sollte 7-8 cm nicht unterschreiten.
- 65. Es empfiehlt sich die Verwendung eines Doppelmesser-Mähwerks. Während des Mähens sollte die Fläche von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen bearbeitet werden.
 - Opt. 2: Beweidung
- 66. Eine Beweidung ist im Zeitraum vom 15.04. bis 15.08. mit max. 2 GVE/ha zulässig. Vom 16.08. bis 31.10 ist eine stärkere Beweidung möglich.
- 67. Eine Pferdebeweidung ist ausgeschlossen.
- 68. Die Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.

Ackerfläche (Fst. 370 tlw., Fst. 42):

- 69. Es ist eine rotierende Fruchtfolge aus Luzerne (3 Jahre) und Getreide (doppelter Saatreihenabstand) mit Blühstreifen (1 Jahr) vorzunehmen.
- 70.3 Jahre lang Luzerneanbau mit Staffelmahd, dazu ist die Ackerfläche in 6 Streifen einzuteilen, die nacheinander ab Anfang Mai in einem Abstand von mind. 1 bis max. 2 Wochen zu mähen sind.
- 71. Im vierten Jahr Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand in Kombination mit der Anlage eines randlichen (Längsseite) Blüh- und Schutzstreifens von 2 m Breite und ca. 200 m Länge (Saatgutmischung D gem. Liste Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz)
- 72. Nach der Ernte Erhalt einer Stoppelbrache bis mind. 28.02. des Folgejahres.
- 73. Keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- 74. Die Kompensations-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage umzusetzen und für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlage zu erhalten bzw. zu unterhalten.

Maßnahmenbezogenes Monitoring

75. Die ökologische Funktionsfähigkeit ist durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring sicherzustellen. Die Ergebnisse der Kontrolle (Feldfrucht, Bewirtschaftungstermine) sind von einer sachkundigen Person zu ermitteln. Der Bericht ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 31.11. eines jeden Jahres vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten

Rotmilan (erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung)

76. Die Windenergieanlagen sind bei Ernte auf Ackerflächen oder Grünlandmahd in einem Umkreis des doppelten Rotorradius um die Windenergieanlagen (126 m) abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke.

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
EtteIn	5	3
Etteln	2	155, 300

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- a) Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der Windenergieanlage ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis 2 Tage nach Ende der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (tagsüber). Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.
- b) Bei Grünlandmahd: Abschaltung der Windenergieanlage für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (tagsüber).
- c) Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.
- d) Die Termine der o.g. landwirtschaftlichen Nutzungsereignisse (Mahd, Ernte, Stoppelbearbeitung, Stoppelumbruch) auf den o.g. Flurstücken sowie die Betriebs- und Abschaltzeiten der Windenergieanlage sind jahrweise zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.11. des jeweiligen Jahres unaufgefordert vorzulegen.

Wiesenweihe

- 77. Kommt es im 300-m-Radius um eine WEA zu einem Brutversuch der Wiesenweihe, ist die entsprechende WEA ab der Feststellung bis zum 10. August des Jahres zwischen der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung und der abendlichen bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.
- 78. Ferner ist die WEA zwischen 01. Mai (bzw. der Brutfeststellung) und 10. August im Zeitraum zwei Stunden nach der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zwei

- Stunden vor der abendlichen bürgerlichen Dämmerung abzuschalten, wenn im 1.000 m Radius um die WEA eine Wiesenweihe brütet.
- 79. Sofern durch eine sachkundige Person nachgewiesen wird, dass das Nest / der Brutbereich verlassen wurde bzw. die Jungtiere flügge sind, können die betroffenen WEA wieder im normalen Betrieb laufen.
- 80. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
 - Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten
- 81.Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. des ersten Betriebsjahres sind die Windenergieanlagen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C, Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe sowie kein Niederschlag.
- 82. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Niederschlag und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Gondelmonitoring

- 83. An der Windenergieanlage ist auf Gondelhöhe ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind die ersten beiden vollständigen, aufeinander folgenden Fledermausaktivitätsperioden (01.04. bis 31.10.) nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu erfassen. In Behr et al. (2016) findet sich die Beschreibung der akustischen Erfassungstechnik und ein Leitfaden zur Durchführung einer akustischen Aktivitätserfassung an Windenergieanlagen und zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. Die Vorgaben dieses Leitfadens sind bei der Durchführung des Gondelmonitorings unbedingt einzuhalten. Andernfalls werden die gewonnen Daten i.d.R. nicht anerkannt. Das Merkblatt Gondelmonitoring im Kreis Paderborn in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.
- 84. Der unteren Naturschutzbehörde ist jeweils bis zum 31.01. des auf die jeweilige Aktivitätsperiode des folgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung unaufgefordert vorzulegen. Die Auswertung der Daten muss ebenfalls nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) erfolgen. Die Berechnung des Abschaltalgorithmus ist mit dem Computerprogramm ProBat durchzuführen (Quelle: www.windbat.techfak.fau.de).

- 85. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres wird der festgelegte Abschaltalgorithmus von der unteren Naturschutzbehörde an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die Windenergieanlagen sind dann im Folgejahr nach dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben.
- 86. Über eine Fachunternehmererklärung ist nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen. Über eine Fachunternehmererklärung ist nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.
- 87. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt. Auch hier ist über eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.
- 88. Bei der Festlegung des Abschaltalgorithmus ist jeweils zu berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden müssen (MULNV 2017).
 - <u>Auflagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen</u> der Bundeswehr
- 89. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Az: 45-60-00 / III-030-18-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

- 90. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind durch eine Elektrofachkraft vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (DGUV Vorschrift 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel").
- 91.In Abständen von höchstens 10 m müssen an der Steigleiter Ruhebühnen vorhanden sein. Im Bereich der Ruhebühnen muss die Steigleiter ungehindert begehbar sein.
 - Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind.
 - (§ 3a ArbStättV. i.V. m. ASR 1.8 "Verkehrswege", Ziffer 4.6.2 Abs. 5)

92.In der Gondel der Windenergieanlage ist Erste-Hilfe-Material – ein Verbandskastengemäß der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A4.3 "Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe" vorrätig zu halten.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

- 93. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge außen beginnend 6 m orange 6 m weiß 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot 6 m weiß oder grau 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrit (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 94. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf anhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.
- 95.Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/ Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/ rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/ rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattsitze keine Beschränkungen.
- 96. Die Nachtkennzeichnung der WEA'en erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.
- 97. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich, Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
- 98. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewischen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbe-

- feuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
- 99.Es ist (z. B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 100. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 8.1.
- 101. Beim Einsatz des Feuer W, rot, oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der Bezirksregierung Münster erforderlich. Sie entscheidet aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 satz 1 LuftVG.
- 102. Bei der Ausrüstung der WEA'en mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicher zu stellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich ± 60° (bei Zweiblattrotoren ± 90°) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite ± 60° und senkrecht zur Breitseite ± 10° nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
- 103. Die Tagesfeuer oder das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach nötigenfalls auf Aufständerungen angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 104. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zum 50 m, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.
- 105. Die Abstrahlung der Feuer W, rot, und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

- 106. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 107. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 108. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reservemittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 109. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 110. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 069 78072656 unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 111. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 112. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
- 113. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer "Feuer W, rot" und Feuer W rot ES und/ oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 114. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windkraftanlagen errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.

- 115. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 116. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 117. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 118. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
- 119. Da die Windkraftanlage als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, wird aus Sicherheitsgründen erwartet, dass der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 03-18 bekannt gegeben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
 - 1. Name des Standortes
 - 2. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGA 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - 3. Höhe der Bauwerkspitze [m ü. Grund]
 - 4. Höhe der Bauwerkspitze [m ü. NN]
 - 5. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
 - 6. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 10.01.2018 hat die Windenergie Auf dem Steine GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V-126 beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6. 2 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU in Verbindung mit dem Sauerland/Paderborn-Gesetz der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Die Windenergieanlage ist im Anhang 1 zur 4. BlmSchV unter Nr. 1.6.2 aufgeführt; zudem ist die Anlage der Ziffer 1.6. 2. der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen.

Es war ein Genehmigungsverfahren gem. § 10 BlmSchG durchzuführen.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden entsprechend § 10 Abs. 3 des BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV am 17.01.2018 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebietes verbreitet sind, und im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn sowie unter www.uvp.nrw.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach vom 25.01.2018 bis einschließlich 26.02.2018 bei der Kreisverwaltung Paderborn und der Gemeinde Borchen zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn sowie unter www.uvp.nrw.de einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (26.03.2018) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchen oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Der Erörterungstermin fand am 26.04.2018 im Rathaus der Gemeinde Borchen statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Borchen als Trägerin der Planungshoheit,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- dem Landesbetrieb Straßen
- der Bezirksregierung Münster
- der Bezirksregierung Detmold
- der Bundesnetzagentur

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Berichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, beide erstellt vom Büro Mestermann im Dezember 2017, den weiteren Antragsunterlagen bzw. Gutachten sowie der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen. Ebenso fließen die vom Verwaltungsgericht Minden im Urteil 11 K 1414/19 zu den 5 benachbart beantragten Anlagen getroffenen Feststellungen ein.

In dem Untersuchungsgebiet wurde erst Anfang 2019 eine UVP im Zuge des Verfahrens 42129-15-600 durchgeführt, die wegen der noch gegebenen Aktualität auch hier inhaltlich einfließen wird. Eine gemeinsame Betrachtung mit den unter v.g. Aktenzeichen erfolgt nicht, weil dieser Antrag bereits lange vor der Antragstellung der Windenergie Auf dem Steine vollständig war und zudem noch nach Maßgabe des UVPG in der alten Fassung zu bearbeiten war.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

<u>Lärm:</u>

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann.

Vorbelastungen durch andere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen – außer Windenergieanlagen – bestehen nach hiesiger Erkenntnis nicht, jedoch durch Verkehrslärm, insbes. die Autobahn 33.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärmentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Zudem verursacht die Windenergieanlage Infraschall.

Auch vorliegende Einwendungen thematisieren dies. Insbesondere thematisieren Einwendungen auch, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen/-schäden durch Lärm (insbes. niederfrequenten, dieser auch in geschützten Räumen) und Infraschall eintreten würden, so dass eine strafrechtlich relevante Körperverletzung hervorgerufen würde.

In den Einwendungen wird die für die Schallprognose verwendete Software als fehlerhaft und unfertig kritisiert.

Schattenwurf:

Alle bereits vorhandenen und auch die geplante Windenergieanlage verursachen Schattenwurf, teilweise bereits oberhalb des Zumutbaren. Auf Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird auch in einer Einwendung hingewiesen.

Optisch bedrängende Wirkung:

Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich ca. 1.068 m von der Anlage entfernt, was ca. der 5,93-fachen Anlagenhöhe entspricht. Eine Einwendung reklamiert eine optisch bedrängende Wirkung sowie eine Umzingelung der Ortschaft Etteln.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es bei Stillstand der Anlagen zu Eisabwurf kommen.

Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlagen möglich, was auch seitens der Einwender aufgrund der damit verbundenen Gefahren befürchtet wird. Ebenfalls wird in Einwendungen auf die Gefahr durch den karstigen Untergrund (Kluftbildung im Bereich des Standortes) hingewiesen.

Auf die Erholungsfunktion wird unter dem Schutzgut Landschaft eingegangen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Zuge der Errichtung von WEA können Vögel je nach Baubeginn und –dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen, sowie durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit den WEA betroffen sein.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann es im vorliegenden Fall bei Realisierung des Vorhabens insbesondere für bodenbrütende Feldvogelarten (Feldlerche, Wachtel), für Rotmilan und Wiesenweihe, sowie für Rastvögel (Goldregenpfeifer, Kornweihe, Rohrweihe) und verschiedene WEA-empfindliche Fledermausarten zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen kommen.

Die <u>Feldlerche</u> kommt in hoher Dichte im Projektgebiet vor. Baubedingt kann es zu einer direkten Zerstörung der Nester oder Gelege kommen, sowie indirekt zu Störungen während der Brut. Anlagebedingt ist vorliegend mind. 1 Feldlerchenrevier betroffen.

Auch für die <u>Wachtel</u> wird anlagebedingt ein Lebensraumverlust für ein Brutpaar angenommen.

Rotmilan: Das Vorhabensgebiet liegt im Bereich eines Schwerpunktvorkommens des Rotmilans. Nördlich der geplanten Windenergieanlage, im südlichen Waldrandbereich des Schillerholzes, befand sich in den Jahren 2015 und 2016 ein Brutstandort des Rotmilans. Die Entfernung der geplanten Windenergieanlage zu den Brutstandorten betrug in beiden Jahren etwa 920 m. Ein weiteres Rotmilanrevier befand sich in 2017 ca. 1.400 m weiter nordöstlich und somit ca. 2.000 m von der geplanten Windenergieanlage entfernt. Dieses Revier konnte auch 2018 und 2019 bestätigt werden. Weitere regelmäßig besetzte Reviere im Umkreis bis 4.000 m um die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in den Bereichen Niederntudorf-Wiesenberg, Haaren-Taubengrund, Etteln-Kluskapelle und Henglerberg/Mental.

Die Ergebnisse der 2015 und 2017 durchgeführten Raumnutzungsanalysen belegen, dass vorliegend eine regelmäßige Nutzung des Projektgebietes durch Rotmilane erfolgt. Insbesondere wird gezeigt, dass die Feldflur auch unabhängig von einer Brutplatznutzung im 1.000 m-Radius von Bedeutung für den Rotmilan ist und sich die Aktivitätsschwerpunkte innerhalb der Feldflur in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren (landwirtschaftliche Bodennutzung, Revierbesetzung, Witterung, etc.) von Jahr zu Jahr verlagern.

<u>Wiesenweihe:</u> In 2016 wurden im Vorhabensgebiet zwei (erfolglose) Bruten der Wiesenweihe nachgewiesen. In 2017 konnte dann erneut eine Wiesenweihenbrut im Vorhabengebiet festgestellt werden, welche erfolgreich verlief. Der Brutplatz befand sich ca. 590 m von der geplanten Windenergieanlage entfernt.

Lt. dem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU), Herr Illner (Betreuer des mittelwestfälischen Weihenschutzprogramms), vom 01.12.2017 wurde bereits 1994 und 1995 jeweils ein Paar Wiesenweihen mit Brutverdacht im Bereich der Feldflur westlich von Etteln festgestellt. 1996 wurde in dem Bereich eine Ackerbrut nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vorkommen wurde

das Vorhabengebiet daher als Brutgebiet der Wiesenweihe eingestuft, wobei sich die konkreten Neststandorte innerhalb dieses Brutgebietes in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Bodennutzung von Jahr zu Jahr verlagern können. Die Brutplätze der Jahre 1996, 2016 und 2017 lagen in den einzelnen Jahren im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlage. Das VG Minden schließt sich dieser Einschätzung jedoch nicht an und führt im Urteil folgendes an: "Im Hinblick auf die Wiesenweihe ist derzeit nicht damit zu rechnen, dass sie sich in naher Zukunft erneut im Umfeld der Anlagen ansiedeln könnte." Falls sich wider Erwarten doch eine erneute Brut im 300 m bzw. 1.000 m Radius um die WEA ergeben sollte, wird die betroffene WEA temporär abgeschaltet um das Restrisiko zu vermindern (vgl. Nebenbestimmungen).

Auch für die Rastvögel und Nahrungsgäste <u>Goldregenpfeifer</u> (Meideverhalten), <u>Kornweihe</u> (Kollisionsrisiko) und <u>Rohrweihe</u> (Kollisionsrisiko) sind Beeinträchtigungen durch den Verlust von Rast- und Nahrungshabitaten bzw. Kollisionen zu erwarten.

Für die Fledermausarten Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Nyctaloide sind bei uneingeschränktem Betrieb der WEA erheblich nachteilige Auswirkungen durch Kollisionen zu erwarten.

- <u>Bodenbrütende Feldvogelarten</u>

Bodenbrütende Feldvogelarten wie z.B. die <u>Feldlerche</u> und die <u>Wachtel</u> können v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden.

- Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich des Fundamentes, der Kranstellfläche und Zufahrt. Anlagebedingt werden 335 m² vollversiegelt und 2117 m² teilversiegelt. Betroffen sind intensiv genutzte Ackerflächen. Gehölzfällungen sind gem. LBP (Mestermann 2017) nicht erforderlich. Der für den Eingriff in den Naturhaushalt erforderliche Kompensationsbedarf beträgt It. Antragsunterlagen 2.787 m Biotopwertpunkte.

Schutzgut Landschaft

Der Standort der geplanten WEA befindet sich im Landschaftsraum der Paderborner Hochfläche und dort innerhalb der Landschaftsbildeinheit LBE-IV-033A "Offene Agrarlandschaft". Der geplante WEA-Standort liegt östlich der Bundesautobahn A33 und westlich oberhalb der Ortslage Etteln.

Das Landschaftsbild wird geprägt durch einen Wechsel der zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochflächen und dem mehr oder weniger tief eingesenkten Bachtal der Altenau und ihrer Nebentäler. Aufgrund der Nähe zur Autobahn kommt dem Vorhabensgebiet keine besondere Erholungsfunktion zu.

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild gem. Windenergieerlass ermittelte Kompensationsbedarf beträgt 88.394,40 € Ersatzgeld.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von

Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen. Es führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich von Fundament, Kranstellflächen und Zufahrt. Anlagebedingt werden 335 m² vollversiegelt und 2117 m² teilversiegelt. Betroffen sind intensiv genutzte Ackerflächen. Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Nach Aussage des Ingenieurgeologischen Gutachtens besitzt der Boden eine hohe Empfindlichkeit für Verformung. Der geplante Standort befindet sich in einem Bereich des besonders schutzwürdigen Bodentyps B22 "Typische Braunerde, zum Teil Braunerde Rendzina, flachgründiger Felsboden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte".

Temporär teilversiegelt werden weitere 3.064 m² für Lager- und Montageflächen.

Verunreinigungen während der Bauphase sind möglich.

Auswirkungen hinsichtlich der besonderen Flächenfunktionen (z.B: Frischluftschneisen, besondere Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild) sind nicht ersichtlich. Als einzige Anlage im Bereich zwischen der BAB 33 und der Ortslage erfolgt zwar nicht unbedingt eine Zerschneidung von Fläche im klassischen Sinne (wie z.B. bei einer Straße), jedoch hat ein Bauwerk dieser Größenordnung durchaus eine gewisse trennende Wirkung in der weiten offenen Fläche. (Hinweis: die weiteren 5 geplanten Anlagen einer anderen Antragstellerin wurden abgelehnt. Die Klagefrist ist seit 3 Wochen verstrichen. Da bisher keine Klage gegen die Ablehnung vorliegt ist von deren Rechtskraft auszugehen).

Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch Schadstoffeintrag durch den Straßenverkehr der BAB 33.

Schutzgut Wasser

Durch die jeweils relativ kleinräumigen Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, wohl aber die wasserspeichernde und –führende Funktion des Bodens gestört. Darüber hinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Möglicherweise könnte es zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser auch durch den Beton der Fundamente kommen.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Auch in Bezug auf den Wasserhaushalt summieren sich – wie beim Schutzgut Boden – die Auswirkungen durch die Vielzahl der Anlagen.

Oberflächengewässer sind im Bereich des Standortes nicht vorhanden. Verunreinigungen des Grundwasser sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe – möglich.

Schutzgut Luft, Klima

Es besteht im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung und den Straßenverkehr, insbesondere durch die Autobahn 33.

Durch die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Flächenversiegelungen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellen die Masten kein Hindernis dar.

Stäube treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen auf. Weitere negative Einflüsse auf Luft und Klima entstehen nicht.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die nächstgelegenen Baudenkmale befinden sich etwas mehr als 1.500 m von der Anlage entfernt. Es handelt sich jeweils um Wegekreuze, die aufgrund ihrer geringen Größe keine Fernwirkung entfalten. Das nächste größere Baudenkmal ist die Pfarrkirche in Etteln in einer Entfernung von ca. 1.900 m zum Anlagenstandort. Sie liegt im Tal ziemlich direkt an der Altenau und damit ca. 90 m tiefer als der Anlagenstandort. Aufgrund der Topographie (Tallage) entfaltet sie keine Fernwirkung über das Tal hinaus, die durch die 1.900 m entfernte Windenergieanlage beeinträchtigt sein könnte. Baudenkmale mit großer Fernwirkung sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Die in der UVS erwähnte Kluskapelle befindet sich (entgegen der Angabe in der UVS) in 3 km Entfernung (Das Baudenkmal in 2,7 km Entfernung ist ein Bildstock). Die Kapelle ist verhältnismäßig klein, liegt ebenfalls ca. 90 m tiefer als der Anlagenstandort und ist zudem von großen Bäumen (u.a. Naturdenkmal Nr. 69, 3 Linden) und einem größeren Gebäude (nördlich) umgeben, so dass hier kein Erscheinungsbild wirkt, das durch die Windenergieanlage beeinträchtigt sein könnte.

Das nächstgelegene Naturdenkmal ist mehr als 1.800 m entfernt (Naturdenkmal BN 06 l "Linde an der Kirche"), so dass auch hier offensichtlich ist, dass es keine Auswirkungen geben kann.

Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windenergieanlage befinden sich keine Bodendenkmale. Das nächstgelegene ist ca. 700 m entfernt, so dass nachteilige Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden können. Auch zu Kulturlandschaftsbereichen besteht mit ca. 1.450 m ein hinreichender Abstand, der Auswirkungen ausschließt.

Die nächstgelegene Allee befindet sich ca. 320 nördlich des Anlagenstandortes. Da nach den Plänen eine Erschießung der Baustelle von Süden erfolgen soll, können Auswirkungen auf diese Allee sicher ausgeschlossen werden. Eine weitere Allee befindet sich ca. 490 m südlich des Standortes. Weder der UVS noch dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist zu entnehmen, dass hier, z.B. zur Gewährleistung der erforderlichen Kurvenradien für Schwertransporte, Bäume beseitigt würden. Insofern ist auch diesbezüglich davon auszugehen, dass das Vorhaben auf diese Allee keine Auswirkungen hat.

Durch die von den Windkraftanlagen genutzten Flächen ergibt sich ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung.

Darüber hinausgehende Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

In den Einwendungen wird ein Wertverlust der Immobilien in Etteln reklamiert.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima gleichzeitig auch

einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft betrifft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Gutachter empfehlen zum Schutz der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Bauzeitenregelung: Durchführung der Baufeldräumung und Fertigstellung des Bodenfundamentes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (15.03-31.07); bei erforderlicher Durchführung der Baufeldräumung während der Brut- und Aufzuchtzeiten vorherige unattraktive Herrichtung der betreffenden Flächen oder ökologische Baubegleitung
- Unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche
- Anlage von attraktivem Lebensraum für Wachtel, Goldregenpfeifer, Feldlerche, Korn-, Rohr-, und Wiesenweihe und Rotmilan auf den Grundstücken in der Gemarkung Etteln, Flur 5, Flurstücke 370, 42, 43 (ca. 3 ha) etwa 500 m östlich des geplanten Vorhabens um den Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie von Rastflächen auszugleichen.
- Maßnahmenbezogenes Monitoring
- Fledermausfreundlicher Anlagenbetrieb und Gondelmonitoring zur Optimierung der zunächst umfassenden Abschaltungen
- Ersatzgeldzahlung f
 ür den Eingriff in das Landschaftsbild
- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe außerhalb befestigter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leistungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und –fahrzeugen
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme
- Schattenwurfabschaltung

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Lt. Schallimmissionsprognose vom 20.12.2017 liegt die Gesamtbelastung auch nach Errichtung dieser Anlage noch sicher unterhalb den jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase ist nur vorübergehend und auch nur tagsüber zu erwarten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden Auswirkungen durch Infraschall aufgrund der Entfernung der Anlage zu den nächsten Wohnhäusern (mehr als 1 km, zum Wohnhaus des Einwenders 1.963 m) diese nicht erreichen. Die negativen Auswirkungen durch Lärm werden daher vor dem Hintergrund der für eine Zulassungsentscheidung anzulegenden Maßstäbe nicht als erheblich bewertet.

Schattenwurf:

Negative Auswirkungen durch Beschattung liegen vor und werden durch eine entsprechende Schattenwurfabschaltung auf das zulässige Maß beschränkt, so dass die verbleibenden Auswirkungen nicht als erheblich zu bewerten sind.

Optisch bedrängende Wirkung:

Aufgrund des Abstandes zum nächstgelegenen Wohnhaus von fast der 6-fachen Anlagenhöhe kann eine optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden. Die Umfassungswirkung ("Umzingelung") spielt im Zulassungsverfahren keine Rolle, sie ist auf der Planungsebene von Belang. Aufgrund der hier nach fachgesetzlichen Vorgaben zu treffende Bewertung ist festzustellen, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

Lichtemissionen:

Das oft als störend empfundene nächtliche Blinken (Hindernisbefeuerung der Anlagen) ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Zudem müssen Windenergieanlagen ab 01.07.2020 mit einer bedarfsgerechten Befeuerung ausgestattet werden. Dies bedeutet, dass die Hindernisbefeuerung nur dann aktiviert wird, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Störung wird sich dadurch deutlich reduzieren und eine Erheblichkeitsschwelle deutlich unterschreiten.

Unfallgefahr:

Havarien können zwar nie zu 100 % ausgeschlossen werden, die Wahrscheinlichkeit von Havarien ist jedoch erfahrungsgemäß gering. Zudem vermag es das Eiserkennungssystem der Anlage, die Gefahren durch Eiswurf/Eisfall wirksam zu reduzieren.

Durch ein vor Baubeginn vorzulegendes Baugrundgutachten wird der Nachweis geführt, dass der Untergrund für die Errichtung der Anlage geeignet ist. Die standörtlichen Besonderheiten (Karst, Kluftbildung) und insbesondere das ingenieurgeologische Gutachten werden hierbei einfließen, wodurch aus den besonderen Bodenverhältnissen möglicherweise erwachsenden Gefahren Rechnung getragen wird.

Die Unfallgefahr wird aus vorstehenden Gründen insgesamt als gering eingeschätzt.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Nach Feststellung des Verwaltungsgerichts Minden (Urteil vom 29.01.2020, 11 K 1414/19) sind die Brutvorkommen von Rotmilan und Wiesenweihe aus den Jahren 2015-2017 nicht mehr beachtlich. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergibt sich hieraus nicht. Diese gerichtliche Einschätzung zu den 5 benachbart beantragten Anlagen lässt auch für die hier beantragte Anlage den Schluss zu, dass dem grundsätzlich gegebenen Kollisionsrisiko für

Vögel unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltungen) hinreichend Rechnung getragen ist.

Der Gutachter (Mestermann 2017) gelangt zusammenfassend zu der Einschätzung, dass für die planungsrelevanten Arten Feldlerche und Wachtel, sowie für die planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Vogelarten Goldregenpfeifer, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan und Wiesenweihe eine Betroffenheit anzunehmen ist. Für die WEA-empfindlichen Fledermausarten kann insbesondere während des Frühjahrs- und Herbstzuges eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild sind als erheblich anzusehen. Diese Auswirkungen sollen durch die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Schutzgut Landschaft

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von derart hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch. Vorhabenbedingt ist von einer erheblichen landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlage sowohl in der freien Landschaft als auch von den Siedlungen und Ortslagen aus wahrnehmbar sein wird. Erst mit zunehmender Entfernung wird das Vorhaben vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung an Intensität verlieren. Ein Ausgleich oder Ersatz ist gem. Windenergieerlass i.d.R. nicht möglich. Daher ist ein Ersatzgeld zu zahlen.

Bzgl. der "Umzingelung" ist auf die Ausführungen zum Schutzgut Mensch, optisch bedrängende Wirkung zu verweisen. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der topographischen Besonderheiten (extreme Tallage der Ortschaft Etteln) die Sichtbarkeit der Anlagen deutlich eingeschränkt ist. Dies ändert allerdings nichts daran, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wegen der der fehlenden Möglichkeit, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugleichen oder zu ersetzen als erheblich zu bewerten sind.

Auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft sind die Auswirkungen als gering zu bewerten, weil dem Bereich bereits allein aufgrund der Nähe zur Autobahn 33 nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt.

Schutzgüter Fläche und Boden

Aufgrund des Verhältnisses von versiegelter Fläche zu verbliebender freier Fläche sowie im Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen sind die verbleibenden Auswirkungen nicht als erheblich anzusehen. Daneben ist die Wahrscheinlichkeit von Bodenverunreinigungen insgesamt und insbesondere während der Betriebsphase gering.

Schutzgut Wasser

In quantitativer Hinsicht ist durch die mit dem Vorhaben einhergehende Versiegelung keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung erkennbar, da das unbelastete Niederschlagwasser in den Untergrund wieder eingeleitet wird.

Bei der Bewertung möglicher Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die Anlage über Auffangvorrichtungen für verwendete wassergefährdende Stoffe verfügt, der Einsatzbereich dieser Stoffe befindet sich innerhalb des Bauwerks.

Die Wahrscheinlichkeit einer Grundwasserverunreinigung ist daher selbst im Schadensfall gering.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasserhaushalt sind daher insgesamt als gering zu bewerten.

Schutzgut Luft, Klima

Die Auswirkungen durch die während der Bauphase auftretenden Stäube und Abgase durch Baustellenfahrzeuge sind als gering zu bewerten, weil sie nur vorübergehend während eines begrenzten Zeitraumes auftreten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die möglichen Auswirkungen reduzieren sich hier auf den Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der Relation zwischen Flächenverlust und verbleibender Fläche sind die Auswirkungen insgesamt nicht als erheblich anzusehen.

Der in den Einwendungen thematisierte Wertverlust von Immobilien ist hier nicht zu bewerten. Der Vermögenswert eines Sachgutes ist nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. VGH Bad –Württemberg, Beschluss 8 S 534/15 vom 6. Juli 2015)

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da durch die Wechselwirkungen keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen entstehen, erübrigt sich hier eine Bewertung.

Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung

Zwar sind nach den Feststellung des Verwaltungsgerichts Minden (Urteil vom 29.01.2020, 11 K 1414/19), das im Zusammenhang mit 5 benachbarten Standorten erging, die Brutvorkommen von Rotmilan und Wiesenweihe aus den Jahren 2015-2017 nicht mehr beachtlich. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat aber gezeigt, dass das Kollisionsrisiko dennoch durch die Anlage erhöht wird, so dass über die Vorschläge der Vorhabenträgerin hinausgehende Abschaltungen festzulegen waren.

<u>Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen / Begründung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens</u>

Mit Schreiben vom 30.01.2018 hat die Gemeinde Borchen erstmalig das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben der Windenergie Auf dem Steine GmbH & Co. KG versagt und die Zurückstellung gem. § 15 Abs. 3 BauGB beantragt. Nach Ablauf der erfolgten Zu-

rückstellung wurde die Gemeinde wiederum mit Schreiben vom 25.03.2019 um Entscheidung über das Einvernehmen gebeten. Mit Schreiben vom 14.05.2019, bestätigt mit Schreiben vom 30.07.2019, versagte die Gemeinde auf Grundlage des sachlichen Teilflächenutzungsplanes "Windenergie" das Einvernehmen zum o. g. Vorhaben. Die geplante Windenergieanlage sollte außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen errichtet werden.

U. a. mit Urteil vom 29.01.2020, Az. 11 K 3210/19 wurde der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Borchen inzident für unwirksam erklärt.

Gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Minden liegen Anträge der Gemeinde Borchen auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Münster vor, über die noch nicht entschieden ist. Die Urteile haben daher noch keine Rechtskraft erlangt.

Mit Schreiben vom 17.03.2020 wurde die Gemeinde Borchen vor dem Hintergrund u. a. des o. g. Urteils des Verwaltungsgerichts Minden erneut um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben der Windenergie Auf dem Steine GmbH & Co. KG gebeten. Gleichzeitig wurde die Gemeinde, bei einer weiteren Versagung des Einvernehmens, zur Ersetzung der gemeindlichen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde angehört.

Mit Schreiben vom 09.04.2020 versagte die Gemeinde Borchen das Einvernehmen zum o. g. Vorhaben auf Grundlage des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" erneut.

Zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens führte die Gemeinde aus, dass gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB nur rechtwidrig versagte Einvernehmen durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden dürfen. Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Borchen sei zwar durch das Verwaltungsgericht Minden erstinstanzlich für unwirksam erklärt worden, jedoch habe das Urteil durch den o. g. Antrag auf Zulassung der Berufung noch keine Rechtskraft erlangt, sodass an der Rechtmäßigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" festzuhalten sei. Im Übrigen stehe der Genehmigungsbehörde nach dem Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2016 sowie dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung aus Mai 2019 des Landes Nordrhein-Westfalen keine Normenverwerfungskompetenz zu, sodass die bestehende Rechtslage, also der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Borchen entscheidend sei.

Windkraftanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben dann entgegen, soweit es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Wie oben bereits erläutert, hat das Verwaltungsgericht Minden u. a. mit Urteil vom 29.01.2020, Az. 11 K 3210/19, den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Borchen inzident für unwirksam erklärt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Das Verwaltungsgericht Minden hat mit Beschluss vom 05.07.2018 – Az. 11 L 357/18 – erläutert, dass der Genehmigungsbehörde eine (akzessorische) Normenverwerfungskompetenz zusteht, sobald ein Verwaltungsgericht eine kommunale Satzung in einem Parallelprozess bereits als ungültig behandelt hat. Dies hat zur Folge, dass die Genehmigungs-

behörde die Satzung bei der Entscheidung über Genehmigungsanträge unbeachtet lassen kann. Dies muss erst recht für einen Flächennutzungsplan gelten, der im Gegensatz zum Bebauungsplan (vgl. § 10 Abs. 1 BauGB) nicht als kommunale Satzung beschlossen wird, sondern als vorbereitender Bauleitplan eine hoheitliche Maßnahme eigener Art darstellt.

Das Verwaltungsgericht hat bereits in mehreren Verfahren auf die Unwirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Borchen verwiesen, sodass dieser für den Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde nicht mehr anwendbar ist.

Weiter hat das Verwaltungsgericht Minden mit Beschluss vom 29.03.2017 - Az. 11 L 418/17 – zur Anwendung des o. g. Erlasses des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2016 folgendes erläutert:

"Im Übrigen stellt der von ihr [der betroffenen Gemeinde] zur Begründung herangezogene Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2016 – V A 3 - 16.22.03 - 213/15 – die Vorgehensweise des Antragsgegners aber auch nicht in Frage. Der Antragsgegner hat die Antragstellerin entsprechend den Erlassvorgaben vor seiner Entscheidung über den Genehmigungsantrag davon in Kenntnis gesetzt, dass er das Einvernehmen angesichts dessen, dass die Kammer die erfolgte Ausweisung von Windvorrangzonen mit Urteil vom 28.09.2016 für unwirksam erachtet hat, zu ersetzen beabsichtigt, und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da die Flächennutzungsplanung damit nicht nur von ihm als Genehmigungsbehörde, sondern auch vom "Verwaltungsgericht (...) in einem Parallelprozess bereits als ungültig behandelt" wurde (vgl. S. 2, letzter Absatz des Erlasses), ist die vom Erlass ansonsten angenommene "Bindungswirkung" auch eines fehlerhaften Plans "im Einzelfall (...) entfallen".

So liegt der Fall auch hier. Wie oben bereits erläutert, hat der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 17.03.2020 die Gemeinde Borchen mit Hinweis auf die ergangenen Urteile des Verwaltungsgerichtes Minden um Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gebeten. Gleichzeitig wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass beabsichtigt sei das Einvernehmen bei Nichterteilung zu ersetzen und entsprechend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Ergebnis ist der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Borchen von der Genehmigungsbehörde aus den v. g. Gründen nicht mehr anzuwenden. Er steht dem Vorhaben der Windenergie Auf dem Steine GmbH & Co. KG nicht entgegen. Auch das Entgegenstehen weiterer öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich und auch von der Gemeinde Borchen nicht vorgetragen worden. Im Übrigen wird der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die dem Genehmigungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Borchen wurde rechtswidrig versagt und wird hiermit gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

Begründung der Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Zudem lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit mehr auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf 3 Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde zum einen in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt, zum anderen insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die in den vergangenen Jahren im Kreis Paderborn genehmigten Anlagen überwiegend (zu mehr als 90 %) innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb gegangen sind. Bei willkürlich aus den Daten der Bundesnetzagentur ausgewählten 150 Anlagen im Kreis Paderborn sind nur 10 nicht innerhalb von 12 Monaten in Betrieb gegangen, sondern innerhalb eines Zeitraumes, der zwischen 13 und 17 Monaten lag. Der Zeitraum zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme betrug bei allen 150 Anlagen zusammen durchschnittlich 8,5 Monate.

Bei der Recherche der von hier erteilten Genehmigungen wurde zudem festgestellt, dass die Zeitdauer zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme unabhängig davon ist, ob eine natürliche oder eine juristische Person Vorhabenträger ist oder es sich um Einzelanlagen oder große Windparks mit z.T. deutlich mehr als 10 Anlagen handelt.

Die gewählte Befristung von 3 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen eine Genehmigung ist festzustellen, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der ersten Instanz durchgehend und in der zweiten Instanz i. d. R. innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung also als angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BlmSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Unter Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Schattenwurf

Die Anlage verursacht nach der Schattenwurfprognose der CUBE Engineering GmbH - vom 20.12.2017 Schattenwurf an einzelnen Immissionspunkten. Unter Einhaltung der o. g.

Nebenbestimmungen bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

<u>Eingriffsregelung (§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u>

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (durch Vollund Teilversiegelung von Acker und Wegeflächen) beträgt 2.787 Biotopwertpunkte. Sowie für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatzgeld in Höhe von 88.394,40 € (berechnet gem. Windenergieerlass NRW).

Die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt multifunktional auf den Maßnahmenflächen in der Gemarkung Etteln, Flur 5, Flurstück 42, 43 und 370 (zusammen 3,15 ha) in ca. 500 m Entfernung zur geplanten durch die Extensivierung von Grünland und Acker. Da der Bestandswert der Maßnahmenflächen nicht im Gutachten aufgeführt wird, kann auch die exakt erforderliche Flächengröße für den Eingriff in den Naturhaushalt nicht ermittelt werden. In jedem Fall sind die vorgeschlagenen Maßnahmenflächen insgesamt ausreichend, den Eingriff zu kompensieren.

<u>Artenschutz</u>

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen ist insbesondere das Urteil des VG Minden vom 29.01.2020, das nachträglich eingereichte "Vermeidungs- und Ausgleichskonzept nach § 44 BNatSchG für Korn-, Rohr- und Wiesenweihe, Rotmilan, Wachtel, Goldregenpfeifer und Feldlerche (Loske, April 2020)", sowie die weiteren im Rahmen des Antragsverfahrens durch die Antragstellerin eingereichten Unterlagen die bereits in meiner Stellungnahme vom 11.04.2019 aufgeführt wurden. Das Urteil führt auf, dass die Annahme, dass das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für die Arten Rotmilan und Wiesenweihe führe, nicht mehr haltbar sei, da der Rotmilan seit drei Jahren und die Wiesenweihe seit 2 Jahren nicht mehr im 1.000 m Umkreis um die beantragten WEA gebrütet haben. Diese Einschätzung bezieht sich auf den Leitfaden Umsetzung des Artenund Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017) nach dem Wechselhorste des Rotmilans nicht zu betrachten sind, wenn sie nachweislich seit zwei Jahren nicht besetzt waren.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurden in verschiedenen Gutachten verschiedene Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen empfohlen. Die nunmehr vorgese-

henen Nebenbestimmungen berücksichtigen die Ausführungen des Urteils des VG Minden vom 29.01.2020 (S. 10 f.).

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen.

Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand für bodenbrütende Feldvogelarten wie Wachtel und Feldlerche, Greifvögel wie Rotmilan und Wiesenweihe, sowie die Rastvögel Kornweihe, Rohrweihe und Goldregenpfeifer sowie für Fledermäuse anzunehmen. Eine Betroffenheit der planungsrelevanten, WEA-empfindlichen Arten Kiebitz, Kranich, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke und Weißstorch wird aufgrund der Entfernung der festgestellten Rast- und/oder Brutplätze zum Vorhaben bzw. fehlender Habitatausstattung im Vorhabensgebiet seitens des Gutachters ausgeschlossen. Für die Rastvögel bzw. Durchzügler Goldregenpfeifer, Kornweihe, und Rohrweihe sind aufgrund des anzunehmenden Lebensraumverlustes bzw. Kollisionsrisikos verschiedene Maßnahmen vorgesehen.

Rotmilan

Das Vorhabensgebiet liegt im Bereich eines Schwerpunktvorkommens des Rotmilans. Nördlich der geplanten Windenergieanlage, im südlichen Waldrandbereich des Schillerholzes, befand sich in den Jahren 2015 und 2016 ein Brutstandort des Rotmilans. Die Entfernung der geplanten Windenergieanlage zu dem Brutstandort betrug 870m. In 2017 war der im Vorjahr vom Rotmilan genutzte Horst durch einen Mäusebussard besetzt. Ein Rotmilanrevier befand sich in dem Jahr weiter nordöstlich und somit ca. 2.000 m von der geplanten Windenergieanlage entfernt. Das Revier konnte auch 2018 und 2019 bestätigt werden.

Weitere regelmäßig besetzte Reviere im Umkreis bis 4.000 m um die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in den Bereichen Niederntudorf-Wiesenberg, Haaren-Taubengrund, Etteln-Kluskapelle und Henglerberg/Mental (vgl. Abb. im Anhang).

Die Vorkommen des Rotmilans im Vorhabengebiet wurden in den Jahren 2015 und 2017 im Rahmen von Raumnutzungsanalysen für die westlich gelegenen 5 WEA näher untersucht. Das Untersuchungsgebiet umfasste jeweils einen Radius von 1.000 m um die geplanten Windenergieanlagen.

Die Ergebnisse der 2015 und 2017 durchgeführten Raumnutzungsanalysen belegen, dass vorliegend eine regelmäßige Nutzung des Projektgebietes durch Rotmilane erfolgt. Insbesondere wird gezeigt, dass die Feldflur auch unabhängig von einer Brutplatznutzung im 1.000 m-Radius von Bedeutung für den Rotmilan ist und sich die Aktivitätsschwerpunkte innerhalb der Feldflur in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren (landwirtschaftliche Bodennutzung, Revierbesetzung, Witterung, etc.) von Jahr zu Jahr verlagern.

Unter Berücksichtigung des Gerichtsurteils wird die erntebedingte Abschaltung vorgegeben um das Restrisiko durch Flüge während Ernte und Mahd zu vermindern.

Wiesenweihe

In 2016 wurden im Vorhabensgebiet zwei (erfolglose) Bruten der Wiesenweihe nachgewiesen. In 2017 konnte dann erneut eine Wiesenweihenbrut im Vorhabengebiet festgestellt werden, welche erfolgreich verlief. Der Brutplatz befand sich ca. 590 m von der nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage entfernt.

Lt. dem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU), Herr Illner (Betreuer des mittelwestfälischen Weihenschutzprogramms), vom 01.12.2017 wurde bereits 1994 und 1995 jeweils ein Paar Wiesenweihen mit Brutverdacht im Bereich der Feldflur westlich von Etteln festgestellt. 1996 wurde in dem Bereich eine Ackerbrut nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vorkommen wurde das Vorhabengebiet daher als Brutgebiet der Wiesenweihe eingestuft, wobei sich die konkreten Neststandorte innerhalb dieses Brutgebietes in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Bodennutzung von Jahr zu Jahr verlagern können. Die Brutplätze der Jahre 1996, 2016 und 2017 lagen in den einzelnen Jahren im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlage. Das VG Minden schließt sich dieser Einschätzung jedoch nicht an und führt im Urteil folgendes an: "Im Hinblick auf die Wiesenweihe ist derzeit nicht damit zu rechnen, dass sie sich in naher Zukunft erneut im Umfeld der Anlagen ansiedeln könnte." Falls sich wider Erwarten doch eine erneute Brut im 300 m bzw. 1.000 m Radius um die WEA ergeben sollte, werden die betroffenen WEA temporär abgeschaltet um das Restrisiko zu vermindern (vgl. Nebenbestimmungen).

Goldregenpfeifer

Während der Zug- und Rastvogelkartierung 2015 wurden Rastplätze des Goldregenpfeifers kartiert. Durch die Planung entsteht gem. Vermeidungs- und Ausgleichskonzept ein Lebensraumverlust.

Wachtel

Es wurden sowohl ein Wachtelrastplatz als auch Brutplätze nahe des geplanten Anlagenstandortes erfasst. Durch die Planung entsteht gem. Vermeidungs- und Ausgleichskonzept ein Lebensraumverlust.

Feldlerche

Die Feldlerche tritt nahezu flächendeckend im 1.000 m Radius um die WEA herum auf. Eine Beeinträchtigung ist hauptsächlich baubedingt zu erwarten.

Rohrweihe

Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet eingestuft.

Kornweihe

Die Art wurde als Nahrungsgast im Winterhalbjahr im Untersuchungsgebiet eingestuft.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurden in verschiedenen Gutachten verschiedene Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen empfohlen. Die nunmehr vorgesehenen Nebenbestimmungen beziehen sich auf die Ausführungen des Urteils des VG Minden vom 29.01.2020 (S. 10 f.) und das zuletzt vorgelegte "Vermeidungs- und Ausgleichskonzept nach § 44 BNatSchG für Korn-, Rohr- und Wiesenweihe, Rotmilan, Wachtel, Goldregenpfeifer und Feldlerche.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Arten Rotmilan und Wiesenweihe wird durch das Gericht unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen nicht mehr gesehen. Durch die weiteren im 4 km Radius liegenden Rotmilan-Brutplätze und der auch unabhängig von einem Brutplatz im 1.000 m Radius hohen Flugaktivität im Bereich der geplanten WEA, sowie die grundsätzliche Möglichkeit einer erneuten Wiesenweihenbrut verbleibt jedoch ein Restrisiko, welchem mit den o.g. Nebenbestimmungen begegnet wird. Für die weiteren betroffenen Arten sind die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Entscheidung über die Einwendungen

Soweit die Einwendungen lediglich auf in früheren Verfahren vorgebrachte Einwendungen verweisen, werden sie zurückgewiesen.

Einwendungen sind grundsätzlich substantiiert darzulegen. Ein nicht näher spezifizierter Protest gegen das Vorhaben oder die bloße Mitteilung, es würden Einwendungen erhoben, genügen nicht (s. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein BlmSchG § 10 Rn. 133). Insofern genügen diese "Einwendungen" den – geringen - Anforderungen nicht, die an sie zu stellen sind. Gleichwohl wurden die früheren Einwendungen in den Blick genommen. Aus dem damaligen allgemeinen Vorbringen (Gesundheits-beeinträchtigung durch Lärm und Infraschall, Belästigung durch Schattenwurf, nächtliches Blinken, Unfall- und Brandgefahr, Vernichtung Natur) lassen sich keine konkreten Gesichtspunkte herleiten, die einer dezidierten weiteren Prüfung im konkreten Genehmigungsverfahren bedürften.

Im Weiteren wurde Folgendes vorgebracht:

Das EEG verstößt gegen Art. 20 a GG

Unabhängig davon, ob die Behauptung zuträfe, lässt sich aus Art. 20 a kein subjektiver Anspruch ableiten. Die Prüfung der Vereinbarkeit von nicht für die Genehmigungsentscheidung relevanter Gesetze mit dem Grundgesetz ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Missachtung von § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 BNatSchG

- Umzingelung von Etteln, optisch bedrängende Wirkung
- Bedrohung/Tötung seltener Tiere wie Rotmilan, Wiesenweihe, Wachtel, Fledermäusen, Rebhühner, Waldschnepfe
- Zerstörung von Lebensräumen
- Gefährdung von Leib und Leben durch Havarien
- Zerstörung von Biotopen und Feldrainen durch Ausbau der Zuwegungen
- Geoelektrische Widerstandsmessungen sind nicht ausreichend, Eignung des Untergrundes im Karstgebiet muss mit Kernbohrungen nachgewiesen werden

Der Aspekt der Umzingelung ist auf die Planungsebene bezogen und kann daher im konkreten Zulassungsverfahren keine Berücksichtigung finden. Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich fast 2 km vom Anlagenstandort entfernt, was fast der 11-fachen Gesamthöhe entspricht. Eine optisch bedrängende Wirkung nach den sich in der Rechtsprechung herausgebildeten Maßstäben (i.d.R. bei Abstand von weniger als der 3-fachen Anlagenhöhe gegeben) ist daher eindeutig auszuschließen.

Das Verwaltungsgericht Minden hat in seinem – noch nicht rechtskräftigen – Urteil 11 K 1414 /19 vom 29.01.2020 in Bezug auf unmittelbar benachbarte WEA festgestellt, dass die Bruten von Rotmilan und Wiesenweihe in diesem Bereich schon zu lange zurückliegen, um dem Vorhaben noch entgegenzustehen. Die Wachtel gilt nach dem Artenschutzleitfaden NRW gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen nicht als Windenergiesensibel. Den baubedingten Auswirkungen auf Wachtelreviere wird durch die Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die Auswirkungen auf Fledermäuse werden durch die obligatorischen Abschaltungen nach Maßgabe des Artenschutzleitfadens NRW unter die Signifikanzschwelle gesenkt.

Es ist nicht erkennbar, dass eine Konfiktsituation bzgl. des Rebhuhns bestehen könnte. Diese Art ist nicht windenergiesensibel. Zudem kann sicher ausgeschlossen werden, dass sich im nach Artenschutzleitfaden NRW relevanten Radius von 300 m um den Anlagenstandort Brutplätze der Waldschnepfe befinden. In diesem Bereich fehlt es an geeigneten Habitaten, die dafür in Frage kämen.

Jede Baumaßnahme führt zu einem Verlust von Lebensräumen. Dies wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewältigt.

Die Wahrscheinlichkeit einer Havarie einer Windenergieanlage ist extrem gering. Selbst im Falle einer Havarie ist die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen zu Schaden kommen eher gering. Zu einer nennenswerten Risikoerhöhung kommt es daher durch die Anlage nicht.

Die Genehmigung erfasst nur Maßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Die Problematik des Ausbaues der Zuwegungen ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Verfahren zur Baugrunduntersuchung in einem Bodengutachten werden von entsprechend qualifizierten Sachverständigen erstellt. Der Umfang der entsprechenden Prüfungen obliegt dabei dem Fachwissen des Gutachters. Die Baugrunderkundung durch Elektrik und Seismik ist ein Verfahren, das dem Stand der Technik entspricht. Bei den vielen bestehenden, auf Karstgrund errichteten Windenergieanlagen gibt es keinerlei Anzeichen für Probleme mit der Standsicherheit.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Missachtung des FNP Borchen, Standorte außerhalb Konzentrationszonen, Unterschreitung von Mindestabständen

Darstellungen von Flächennutzungsplänen haben keine drittschützende Wirkung.

Der Anlagenstandort befindet sich in über 1.200 m Entfernung vom Ortsrand Etteln. Das Maß It. Sachlichem Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Borchen ist daher eingehalten.

Der auf Landesebene diskutierte Abstand von 1.500 m zu den Ortschaften entfaltet keine Rechtsverbindlichkeit für das Zulassungsverfahren.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Verstoß gegen BlmSchG, dessen Verordnungen und technische Anleitungen

- Beeinträchtigung Gesundheit durch Lärm und Infraschall
- Bei Ausbreitungsberechnung ist alternierendes Verfahren zu verwenden
- Gutachterliche Stellungnahme zu niederfrequentem Lärm einschl. Infraschall erforderlich
- Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sind überschritten, auch nachts in Schutzräumen.
- Vorgelegtes Gutachten unglaubwürdig

Durch die vorliegende Schallprognose ist nachgewiesen, dass die Anlage keine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte hervorruft.

Tiefrequenter Schall (Infraschall) durch Windenergieanlagen in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen liegt unterhalb der Wahrnehmungs- und damit der Wirkungsschwelle. (Vgl. VGH Baden Württemberg, Beschluss vom 06.07.2015, 8 S 534/15).

Nach derzeitigem Kenntnisstand konnte bislang kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden.

Im Übrigen trägt die Anlage nicht relevant zur Lärmbelastung am Wohnhaus des Einwenders bei. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass eine Kausalität zwischen den aufgeführten Symptomen und der Anlage besteht bzw. dass sich Symptomatiken aufgrund der Anlage verstärken werden.

Das vom Gutachter für die Erstellung der Schallprognose angewandte Verfahren ist nicht zu beanstanden. Auch ist derzeit eine gesonderte Betrachtung niederfrequenten Lärms nicht erforderlich. Bezugspunkt für die Ermittlung der Immissionen ist 0,5 m vor dem geöffneten Fenster. Die vom Einwender angeführte Ziffer 6.2 der TA Lärm betrifft Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und ist für von außen einwirkende Geräusche nicht einschlägig.

Daneben liegt die behauptete Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht vor. Die Auffassung des Einwenders, dass das vorlegte Gutachten unglaubwürdig sei, wird hier nicht geteilt.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Persönliche Gesundheitsschäden sind bereits eingetreten

Eine Kausalität zwischen den aufgeführten Beschwerden und der geplanten Anlage wird ausgeschlossen, weil der Standort der neuen Anlage fast 2 km vom Wohnhaus des Einwenders entfernt ist. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Wertminderung der eigenen Immobilie

Der VGH Bad –Württemberg führt in seinem Beschluss 8 S 534/15 vom 6. Juli 2015 aus: "Der Wert eines Grundstücks fällt nicht unter das Schutzgut "sonstige Sachgüter" in .2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG. Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Nach Art. 3 dieser Richtlinie identifiziert, beschreibt und bewertet die Umweltverträglichkeitsprüfung die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der in ihren Anwendungsbereich fallenden Projekte u. a. auf Sachgüter. In der Rechtsprechung des EuGH ist indessen geklärt, dass sich eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht auf den Vermögenswert von Sachgütern zu erstrecken hat. Denn nach dem Sinn und Zweck der Richtlinie 2011/92/EU sind nur die Auswirkungen auf Sachgüter zu berücksichtigen, die ihrer Natur nach auch Folgen für die Umwelt haben können (vgl. Urteil vom 14.03.2013 - C-420/11 - NVwZ 2013, 565)."

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Schallgutachten mit ungeeigneter Software erstellt

Das nunmehr der Entscheidung zugrunde liegende Schallgutachten wurde geprüft und für plausibel erachtet. Anhaltspunkte für die Verwendung einer fehlerhaften Software bei dessen Erstellung bestehen nicht.

Risiko durch bestehende Gesteinskluft im Bereich des Anlagenstandortes

In Nebenbestimmungen ist festgelegt, dass ein Baugrundgutachten zu erstellen ist. Der Besorgnis hinsichtlich der Beschaffenheit des Untergrundes ist damit Rechnung getragen.

Beeinträchtigung durch Schattenwurf

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass es weder am Wohnhaus der Einwender noch an anderen Wohnhäusern durch die konkrete zur unzulässigem Schattenwurf kommt. Der Einwendung ist damit Rechnung getragen.

Einwendung der Naturschutzverbände

- Vorhaben widerspricht dem Planungswillen der Gemeinde
- Unvollständige Erfassungen/Datengrundlagen bieten keine ausreichende Entscheidungsgrundlage, insbesondere nicht bzgl. Rotmilan und Wiesenweihe. Auch Feldlerchenbestand wird unterschätzt
- Untersuchungsradius f
 ür den Rotmilan ist fehlerhaft gewählt
- Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan für die 5 benachbarten Standorte sind nicht übertragbar, zudem werden die Daten noch irreführend präsentiert.
- Kollisionsrisiko für Mäusebussard und Feldlerche ist signifikant erhöht
- Die Betroffenheit von Rotmilan und Wiesenweihe ist fehlerhaft ermittelt und dargestellt; Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan unzureichend und ungeeignet, Maßnahmen für die Wiesenweihe fehlen
- Betroffenheit von Feldlerche und Kornweihe fehlerhaft ermittelt und dargestellt; ungeeignete Vermeidungsmaßnahmen für die Feldlerche
- Hinweis auf Schlafplatz Kornweihe in 500 m Entfernung zum Standort

Aufgrund der Feststellung des Verwaltungsgerichts Minden im Urteil 11 K 1414/19 vom 29.01.2020 hinsichtlich der – inzwischen eingetretenen – Unbeachtlichkeit des Rotmilan-Brutplatzes (zuletzt 2016 besetzt) und des Wiesenweihen-Brutplatzes (zuletzt 2017 besetzt) ist die Einwendung, soweit sie sich auf diese beiden Arten bezieht, nunmehr zurückzuweisen.

Die Feldlerche und der Mäusebussard gelten laut Artenschutzleitfaden NRW nicht als wea-sensibel in Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen. Die Genehmigungsbehörde ist an diese Einschätzung gebunden, so dass der fachlich abweichenden Einschätzung der Naturschutzverbände daher nicht gefolgt werden kann.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Kornweihe besteht It. Artenschutzleitfaden NRW in Brutplatznähe. Brutplätze sind jedoch nicht bekannt, ein Vorhandensein wird auch von den Naturschutzverbänden nicht dargelegt. Eine Beachtlichkeit von Schlafplätzen der Kornweihe ergibt sich aus dem Leitfaden nicht.

In dem Genehmigungsbescheid werden Maßnahmen festgelegt, die die baubedingten Auswirkungen auf die Feldlerche ausgleichen. Den artenschutzrechtlichen Erfordernissen ist damit Rechnung getragen.

Die Einwendung der Naturschutzverbände wird daher zurückgewiesen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung erfolgt in einem separaten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet. Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez.

(Kasmann)

VII. HINWEISE

Hinweise Arbeitsschutz

- 1. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z. B. (schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz ArbSchG/§ 3 Betriebssicherheitsverordnung BetriSchV)
- 2. Bei der Befahranlage handelt es sich um einen Aufzug im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 der Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV. Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3. Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (BGR/GUV-R 198 / DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz).

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

4. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

5. Außerhalb des Baugrundstücks erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Hinweise Baurecht

6. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten nur unter den darin angegebenen Randbedingungen, sowie der dort aufgeführten Parkkonfiguration, Gültigkeit besitzt.

- Jede Änderung oder Abweichung hiervon kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung zwischen der berechneten und der realen Windparkkonfiguration in Anlagenbetreiberpflicht erfordern. (H)
- 7. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA durch die Nachlaufschleppe der Turmbauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen. (H)
- 8. Es wird empfohlen, im Maschinenhaus einen frostsicheren Schaumlöscher (alternativ ein CO2-Feuerlöscher) vorzuhalten. Im Turmfuß wird das Vorhalten eines CO2-Feuerlöschers im Bereich der Zugangstür empfohlen. Für den Brand brennbarer Flüssigkeiten wird empfohlen, im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöscher mit 6 Löschmitteleinheiten Schaummittel vorzuhalten. (H)
- 9. Die Nutzung einer Rotorblattheizung ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Sofern die Nutzung einer Rotorblattheizung erfolgen soll, so ist vor Implementierung dieser Rotorblattheizung eine separat einzuholende Nachtragsgenehmigung aufgrund der sich ändernden Betriebsweise gegenüber der mit diesem Genehmigungsbescheid geprüften Betriebsweise erforderlich. (H)
- 10. Bei einer straßenrechtlichen Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sind Gestattungsverträge/Straßennutzungsverträge zwischen dem Bauherrn und dem Straßenbaulastträger zu schließen, die z.B. eine entsprechende Sondernutzung nach § 18 StrWG regeln. (H)
- 11. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW). (H)
- 12. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW). (H)
- 13. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW). (H)
- 14. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegeflächen, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig für Rettungs- und Servicekräfte erkennbar sind. (H)
- 15. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. (H)
- 16. Gem. Kapitel 9.6.1 der DIBt 2012 Richtlinie ist die Entwurfslebensdauer der Anlage mit mindestens 20 Jahren anzunehmen. Sollte die Entwurfslebensdauer der zu errich-

tenden und betreibenden Anlagen von diesem Wert abweichen, sind entsprechende Unterlagen hierfür vorzulegen. (H)

- 17. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I). Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen sind der DIBt-Richtlinie 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen. (H)
- 18. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke. (H) (siehe nachfolgende Tabelle)

Windenergieanlagen Nr. lt. Lageplan	Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA V-126 / 117 Nh	40102-18	Etteln	5	3

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.Nr.		
	Anschreiben und Inhaltsverzeichnis	
1	Antrag gem. § 4 BlmSchG	
2	Bauvorlagen	
3	Kosten	
4	Standort und Umgebung	
5	Anlagenbeschreibung	
6	Stoffe	
7	Abfallmengen / -entsorgung	
8	Abwasser	
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen Schallimmissionsprognose, CUBE Engineering GmbH, Bericht-Nr. 17-1-3003-002-NB, 20.12.2017 Schattenwurfprognose, CUBE Engineering GmbH, Bericht-Nr. 17-1-3003-002-SB, 20.12.2017	
10	Anlagensicherheit	
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	_
12	Brandschutz	
13	Störfallverordnung – 12. BlmSchV	
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	

15 Sonstiges

- Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Etteln Deutschland, Bericht Nr.: F2E-2017-TGE-004, Rev. 3, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, 35 Seiten, 08.01.2018 (*Turbulenzgutachten*)
- Generische (allgemein gültiges) Brandschutzkonzept für die Errichtung von einer Windenergieanlagen der Typen V-105, V-112, V-117, V-126, V-136 und V-150, Dokumentnummer T050059-2255, Version 01, 13 Seiten, 08.09.2017, TÜV SÜD Industrie Service
- Gutachten "Ice Detection System". Integration des Blade control detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, Report Nr. 75172, Rev. 1, Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, 13.06.2016
- Typenzertifikat, über das Eisdetektorsystem Blade control Ice gemäß GL-IV-4:2013 Richtlinie für die Zertifizierung von Zustandsüberwachungssystemen an Windenergieanlagen, DNV-GL, 09.12.2016
- Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergienlagen- Standort Etteln, Referenznummer F2E-2017-WND-113, Rev. 1, F2E Fluid & Energgy Engineering GmbH & Co. KG, 18.12.2017 (standortspezifische Risikoanalyse)
- amtlicher Lageplan zum Bauantrag, Auftragsnummer 17-589, Dipl.-Ing. Brülke, 05.12.2017
- Vermeidungs- und Ausgleichskonzept nach § 44 BNatSchG für Korn-, Rohr- und Wiesenweihe, Rotmilan, Wachtel, Goldregenpfeifer und Feldlerche (Loske, April 2020)
- Landespflegerischer Begleitplan (Mestermann, Dezember 2017)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Mestermann, Dezember 2017)
- UVP-Bericht (Mestermann, Dezember 2017)
- Vermeidungs-, Ablenk- und Ausgleichskonzept nach § 44 BNatSchG für Wiesenweihe und Rotmilan (Loske, Juli 2018)
- Vermerk Brutzeitabschaltung Wiesenweihe in Borchen-Etteln (Loske, 14.05.2018)

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bunde Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) "Verordnung über genehmigungsbedürftige Alagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGB S. 1440)" Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschut gesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSch In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 19 (BGBI. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBI. I S. 3882) 	ge .n- l. I tz- V) 92
Anlagen - 4. BImSchV) "Verordnung über genehmigungsbedürftige A lagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGB S. 1440)" 9.BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschu gesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSch In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 19 (BGBI. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom	tz- V)
9.BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschu gesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSch In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 19 (BGBI. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung von	tz- V) 92
9.BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschu gesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSch In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 19 (BGBI. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung von	V) 92
gesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSch In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 19 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung von	V) 92
In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 19 (BGBI. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung von	92
(BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung von	
)
BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lu	
verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgän	
(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG), in der Fassung der Ekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geänd	
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)	51 L
ZuStVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03. Febru	ıar
2015; (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 26	
296)	
LImSchG Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähr	
chen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – Li	m-
SchG-) vom 18.03.1975 (GV.NRW S. 232, SGV NRW 7129)	
BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Novemb 2017 (BGBI. I S. 3634)	er
BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnu	ng
2018 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)	
UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassu	
der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt g ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGB	
S. 2513)	
UVPG NRW Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhe	in-
Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175, SGV NR	
2129)	
BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnati	
schutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zule geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I	
geandert durch Artikel 8 des Gesetzes volli 13. Mai 2019 (BGBI. 1	J.
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz	_
WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch A	
kel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)	
LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergese	
- LWG -) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 19	95
(GV. NRW. S. 926, SGV NRW 77) KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt o	
KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt g ändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BG	
I S. 2808)	١.
LAbfG Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz	_
LabfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250, SGV NRW 74)	
Arb-StättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – Arb-Stätt	V)

	vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3584)
GebG	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524, SGV NRW 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262, SGV NRW 2011)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)